

Der Vorsitzende



BIH · Freiheit 77 · 50679 Köln
LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln
LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln
LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln
LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS)
Referat Vb3

(nur per E-Mail an
Vb3@bmas.bund.de)

Bitte AZ bei Rückantwort angeben
Aktenzeichen

Datum
04.07.2019

Frau Bläser
Telefon 0221 809- 5301
Fax 0221 8284 – 5302
petra.blaeser@lvr.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe

Erbetene Stellungnahme bis zum 04.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übersandten Referentenentwurf nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Folgenden Stellung.

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Artikel des Referentenentwurfs und dort auch nur auf die Teilbereiche, die in den Aufgabenbereich der Mitglieder der BIH fallen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 b)

Die BIH begrüßt die Verstärkung und finanzielle Aufstockung der Bundesmittel für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX.

Sie weist darauf hin, dass es in den vergangenen Monaten einen Austausch mit dem BMAS gegeben hat zu den Fragen, inwieweit Fortbildungen der Beschäftigten in den EUTB's sowie die Ausstattung der Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu finanzieren sind. Die BIH regt daher eine Klarstellung durch das BMAS in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung an, welche Ausgaben bereits durch die Fördergelder nach § 32 Abs. 6 SGB IX n.F. gedeckt sind.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Die BIH begrüßt die Einführung eines Budgets für Ausbildung. Sie hat ein solches Budget in Ergänzung zum Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren befürwortet.

Die BIH begrüßt, dass die Finanzierung eines Budgets für Ausbildung auf der Grundlage eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung erfolgen soll. Damit wird eine Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit begründet, die der Kostenträgerschaft nach § 57 SGB IX entspricht. Gleichzeitig wird damit die Fehlentscheidung des § 61 SGB IX, ein Budget für Arbeit ohne die Arbeitsverwaltung in Gestalt der Bundesagentur für Arbeit einzuführen, beim Budget für Ausbildung nicht wiederholt.

Die BIH weist darauf hin, dass der Erfolg eines Budgets für Ausbildung maßgeblich davon abhängen wird, dass die Kammern (IHK und HWK) entsprechende Ausbildungen zur Verfügung stellen. Hier ist die Haltung der Kammern bundesweit bisher sehr uneinheitlich.

Sie weist außerdem darauf hin, dass der Erfolg eines Budgets für Ausbildung davon abhängen wird, dass im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung entsprechende Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, die von den Rehabilitationsträger entsprechend ihrer Zuständigkeit gefördert werden. Ein Budget für Ausbildung in Anlehnung an § 57 SGB IX, dass in ein Budget für Arbeit in Anlehnung an § 58 SGB IX mündet, ist nicht zuletzt unter Inklusionsgesichtspunkten nicht anzustreben.

Schließlich gibt die BIH zu bedenken, dass eine Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO in der Regel länger dauern dürfte als die in § 57 Abs. 2 und 3 SGB IX vorgesehenen 27 Monate. Hier ist sicherzustellen, dass es nicht zu Streitigkeiten zwischen den Kostenträgern nach § 57 und § 58 SGB IX kommt.

Zu Artikel 2 Nr. 8 a)

Die Ergänzung folgt der Systematik des § 61 SGB IX.

Im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG ist die Möglichkeit, zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe einzusetzen ausführlich diskutiert worden. In diesem Zusammenhang ist von der BIH stets auf den Nachrang der Mittel der Ausgleichsabgabe im Verhältnis zu den Mitteln der Eingliederungshilfe hingewiesen worden (sog. doppelter Nachrang). Dieser hat auch Eingang in die Begründung zum BTHG erfahren.

Gleiches muss beim Budget für Ausbildung gelten. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensleistung des jeweiligen Integrationsamtes. Auch hier ist am Nachrang gegenüber den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und ggf. der Eingliederungshilfe (siehe Anmerkung zu Artikel 2 Nr. 4) festzuhalten. Um eventuellen Missverständnissen entgegenzuwirken, regt die BIH an die vorgesehene Einfügung in § 185 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu ergänzen: „oder eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung“.

Die BIH bittet im folgenden Gesetzgebungsverfahren um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber an geeigneter Stelle, ob das Budget für Ausbildung durch die Bundesagentur für

Arbeit aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) finanziert werden kann und soll.

Zu Artikel 2 Nr. 8 b) und 9

Die BIH nimmt zu Kenntnis, dass der Referentenentwurf das vorläufige Ende einer längeren Diskussion bedeutet, die sich auf eine mögliche Begrenzung der Höhe des Anspruchs auf eine Arbeitsassistenz durch die Integrationsämter bezog.

Dem Vorstoß der Länder, dies durch das BMAS im Wege einer Rechtsverordnung nach § 191 SGB IX zu regeln, wird nun dadurch Rechnung getragen, dass eine solche Rechtsverordnung, von deren Ermächtigung das BMAS seit 2001 keinen Gebrauch gemacht hat, künftig gerade die Höhe nicht mehr festlegen können soll.

Die BIH weist noch einmal darauf hin, dass die Kosten der Arbeitsassistenz bei allen Integrationsämtern seit Jahren kontinuierlich steigen und auch weiter steigen werden. Dies ist zu begrüßen, da sich dadurch zeigt, dass die schulische Inklusion schrittweise auf dem ersten Arbeitsmarkt ankommt. Die Kosten der Arbeitsassistenz werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe jedoch ein ganzes Berufsleben lang gezahlt und summieren sich daher unweigerlich über die Jahre auf. Vor diesem Hintergrund nimmt die BIH die ausführliche rechtliche Wertung in der Begründung des Referentenentwurfes zur Kenntnis.

Die BIH wird nach Inkrafttreten des in § 185 Abs. 5 angefügten Satzes („Der Anspruch richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen.“) ihre Empfehlung zur Arbeitsassistenz überprüfen und entsprechend anpassen.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Aus Sicht der BIH bestehen keine Bedenken, die Regelungen aus der Grundsicherung zur unterhaltsrechtlichen Entlastung von Angehörigen auch für das Recht der Kriegsopferfürsorge zu übernehmen.

Die BIH regt allerdings an, die rechtssystematische Einordnung in § 27h Abs. 1a BVG zu prüfen. § 27h Abs. 2 BVG enthält bereits jetzt (spezielle) Schutzvorschriften für Unterhaltsverpflichtete. Daher bedarf es z.B. der Härtefallregelung in § 27h Abs. 2 Satz 2 BVG nicht mehr, zumindest nicht mehr in dieser Allgemeinheit. Es sollte daher überlegt werden, die Härteregelung an den Anfang des § 27h Abs. 1a BVG n.F. zu stellen und dann die Übernahme der Regelung des § 94 SGB XII als Regelbeispiel für eine besondere Härte zu formulieren.

Vergleichbares gilt für die Begrenzungen des Anspruchsübergangs der Höhe nach in § 27h Abs. 2 Satz 3 BVG. Einer solchen Begrenzung bedarf es nicht (mehr) unbedingt, wenn ohnehin nur Unterhaltsverpflichtete mit einem relativ hohen Einkommen herangezogen werden können.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Auch hier bestehen aus Sicht der BIH keine Bedenken.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu vorgesehenen Ergänzung des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX.

Auf die angeregte Klarstellung zu Art. 2 Nr. 8 a) wird Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Beyer